

Protokoll Sitzung vom Montag, den 16. Oktober 2017

Ort der Durchführung: Kongress + Kursaal Bern, Raum Vivace 3+4

Eintreffen ab 16.45 Uhr

Beginn Sitzung: 17.00 Uhr
Ende Sitzung: 19.30 Uhr

1. Teilnehmer:

1.1. *Steuerverwaltung des Kantons Bern:*

Claudio Fischer	Steuerverwalter
Daniel Dzamko	Leiter Geschäftsbereich Recht und Koordination
Roland Kobel	Leiter Geschäftsbereich Produktion
Beatrice Zwettler	Leiterin Abteilung Juristische Personen (entschuldigt)
Annemarie Daepf	Leiterin Region Emmental-Oberaargau
Fritz Burgunder	Koordinator Unternehmensbesteuerung

1.2. *EXPERTsuisse Sektion Bern:*

Hans Jürg Steiner (Moderation)
Thomas Kunz
Lukas Scheidegger
Reto Gerber (ferienhalber abwesend)

1.3. *TREUHANDSUISSE Sektion Bern:*

Claudine Meichtry
Etienne Junod
Thomas Zurbriggen (Protokoll)

1.4. *Agro Treuhand*

Urs Spycher
Markus Stauffer

Zielsetzung: Austausch gegenseitiger Informationen und Erfahrungen. Weiterverfolgung der im Vorjahr besprochenen Punkte. Die Besprechungspunkte sollten kurz und prägnant besprochen werden. Wo sinnvoll, können Unterlagen abgegeben werden. **Es sollten keine Einzelfälle und keine Spezialfälle besprochen werden, wenn nicht ein gewisses „Muster“ als Grundlage für mehrere Fälle gilt.**

2. Orientierungen durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern

2.1. *Allgemeine Orientierung inkl. Personelles / Organisation der KSTV / Organisatorische Veränderungen KSTV*

Personell:

- Im Bereich Strafrecht und Amtshilfe hat Marc Enz die Steuerverwaltung verlassen. Mit Herrn Olivier Appenzeller konnte per 1.9.2017 eine interne Lösung gefunden werden.
- Im Bereich Zentrale Veranlagungsbereiche konnte, für den sich seit Mitte 2017 in Pension befindenden Markus Langenegger, ebenfalls eine interne Lösung erzielt werden. Der Bereich wird neu seit dem 1.7.2017 durch Herrn Peter Notter, bisher Leiter Quellensteuer, geleitet. Die daraus resultierende Vakanz konnte durch Frau Sandra Zurbuchen, welche die Bereichsleitung der Quellensteuer übernimmt, ebenfalls intern gelöst werden.
- Bei der Abteilung amtliche Bewertung wird Herr Beat Schifferli im Jahr 2018 pensioniert. Derzeit ist die Endphase der Evaluation im Gang.
- Mit dem Projekt „chance to change“ wurde im August 2017 eine teilweise Reorganisation der Steuerverwaltung initialisiert (vgl. Beilage). Es wird in der Organisation diverse Änderungen geben und teilweise dürften Funktionen inskünftig näher beim Steuerverwalter liegen. Die noch nicht besetzten Stellen für die Bereiche „Controlling/Organisation“ und Strategie und Informatik wurden ausgeschrieben.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 16. Oktober 2017

2.2. Entlastungspaket 2018 der Regierung sieht Massnahmen für die Steuerverwaltung des Kantons Bern vor:

- Reduktion Vergütungszins von 3 % auf 1.5 % - der Verzugszins bleibt bei 3 %;
Vorauszahlungszins = 0 %
- Die Entschädigung der Quellensteuer-Abrechnungen wird einheitlich auf 2 % festgelegt
- Die Inkasso- und Quellensteueraufgaben sollen zentralisiert werden (betrifft die Aufgaben der drei Gemeinden Bern/Biel/Thun).
- Das Entlastungspaket 2018 wird in der Novembersession des Grossen Rates besprochen.

2.3. Stand Veranlagungen 2016

Der Veranlagungsstand ist weiterhin erfreulich, ähnlich dem Vorjahr:

- Juristische Personen

2015:	85 %
2016:	33 % (am Laufen)

- Natürliche Personen (unselbständig Erwerbende: US)

2015:	99 %
2016:	75 %

- Natürliche Personen (selbständig Erwerbende, Landwirte: S + L)

2015:	95 %
2016:	45 %

- Natürliche Personen (M-Fälle mit Beteiligungen)

2015:	91.5 %
2016:	20 %

- Nachträglich ordentliche Veranlagung

2011-2013:	100 %
2014 :	95 %
2015:	80 %
2016:	46 %

Ferner wurden von den Sonderveranlagungen 2016 praktisch 100 % (33'000 Fälle) veranlagt, da diese grösstenteils automatisch verarbeitet werden.

Derzeit bestehen Herausforderungen bei der straflosen Selbstanzeige, welche stark zugenommen haben (derzeit 3'200 Pendenzen). Es wird derzeit geprüft, ob in diesem Bereich zusätzliche Mitarbeiter angestellt werden, zumal die Pendenzen bis Ende Jahr eher noch zunehmen werden. Zudem verlangsamen pendente Fälle den ordentlichen Veranlagungsprozess.

2.4. Erfahrungen straflose Selbstanzeige (KSTV) allgemein und Auswirkungen der Information über die Haltung der ESTV vom 15.9.2017

Seit dem Jahr 2010 gingen rund 8'000 Gesuche ein, im Jahr 2017 wurde ein massiver Anstieg auf 2'800 verzeichnet.

Unsicherheit besteht derzeit darin, ob die Steuerverwaltung des Kantons Bern der Auffassung der Eidgenössischen Steuerverwaltung folgen wird, dass bereits die **Möglichkeit** des Abrufens von Daten ausreicht (ab dem **30.9.2018** möglich), dass keine straflose Selbstanzeige (mit Auslandsbezug) mehr eingereicht werden kann. Sofern die Steuerverwaltung des Kantons Bern von ihrer derzeit publizierten Praxis abweicht, werden die Steuerpflichtigen informiert.

Eine grosse Relevanz dürfte der unterschiedliche Zeitpunkt in der Praxis jedoch nicht haben. Die Differenz zwischen der **Möglichkeit** zum Abruf und dem **tatsächlichen Abruf** dürfte bei 2-3 Wochen liegen. Es wird im Kanton Bern aber nicht - die teilweise in anderen Kantonen angekündigte Variante – per 1.1.2018 angewandt.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 16. Oktober 2017

Nachtrag: die Steuerverwaltung des Kantons Bern hat sich der Haltung der ESTV angeschlossen.

2.5. *Erste Erfahrungen und Praxis FABI (KSTV)*

Die Fahrkostenbeschränkung bietet derzeit geringe Probleme und scheint sich nach Anfangsschwierigkeiten eingespült zu haben.

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern lässt grundsätzlich eine Vollkostenrechnung zu. Ein Wert von weniger als 0.7 Franken gilt es jedoch nachzuweisen.

Die Verbände merken an, dass die Ausbildung in der Veranlagung noch nicht ganz einheitlich sei, insbesondere auch in Fällen, in welchem Spesenreglemente vorhanden sind.

2.6. *Neuerungen in den Steuerjahren 2017 und 2018*

Im Jahr 2017 gibt es keine Neuerungen, das Jahr 2018 steht im Zeichen des Automatischen Informations-Austausches (AIA).

Ab dem Steuerjahr 2018 wird der Gewinn von juristischen Personen mit ideellen Zwecken nicht mehr besteuert, sofern er weniger als 20'000 Franken beträgt und sämtliche Mittel der juristischen Person ideellen Zwecken gewidmet sind (sog. Freigrenze). Bei den Kantons- und Gemeindesteuern wurden die Freigrenzen bei allen Vereinen bereits auf CHF 20'000 erhöht (2016).

Bei der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK gibt es derzeit eine Analyse, ob der ideelle Zweck einheitlich erklärt werden kann. Wichtig ist, dass trotz Freigrenze nach wie vor eine Steuererklärung einzureichen ist.

2.7. *Weitere aktuelle Informationen aus der Steuerverwaltung*

Der Mietvertrag in Bern-Brünnen konnte um weitere 10 Jahre verlängert werden. In der Region Jura-Bernois besteht derzeit eine Unsicherheit in Bezug auf den künftigen Standort. Die Vertretung in der Region soll weiterhin bestehen bleiben für den Berner Jura. Denis Grisel sucht als Projektleiter derzeit nach Lösungen in der Region. Klar ist, dass ein Wegzug von Moutier erfolgen wird.

3. Fristverlängerungen 2017

3.1. *Allgemeine Orientierung betreffend Fristen/Fristverlängerungsgesuche*

Die Fristverlängerungen haben weiter zugenommen (+ 20'000 auf 380'000). Der Eingang in den Monaten Juni bis August hat stagniert, per Ende September sind leicht mehr Steuererklärungen eingegangen.

Am bestehenden Fristverlängerungsmodus wird festgehalten. Jedoch wird weiterhin darum gebeten, fertiggestellte Steuererklärungen unverzüglich einzureichen.

4. Follow up Vorjahr

4.1. *Spesenreglemente – Entwicklungen*

Der Kanton Bern kennt weiterhin keine prozentual vom Lohn abhängigen Pauschalspesenansätze. Die effektiven Spesen sollten in etwa den effektiven Auslagen entsprechen. Von Zeit zu Zeit werden Prüfungen vorgenommen und für 2-3 Monate sind Einzelbelege einzureichen. Wenn festgestellt wird, dass die Pauschalspesen zu hoch sind, erfolgt eine Anpassung resp. bei entsprechendem Nachweis kann eine Erhöhung erfolgen. Es gibt auch viele sehr alte Spesenreglemente. Diese werden laufend überprüft.

Die Verbände merken an, dass eine Hilfestellung für die jährliche Deklaration von Pauschalspesen, z.B. in der Form einer Excel-Vorlage wünschenswert wäre.

Sofern ein Spesenreglement in einem anderen Kanton geprüft wurde und es sich um keine andere Zweckgesellschaft handelt, wird das Spesenreglement im Kanton Bern grundsätzlich akzeptiert.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 16. Oktober 2017

Rückfragen können nicht ausgeschlossen werden, aber es wird in diesem Fall keine Einzelfallprüfung erfolgen.

4.2. *Information über Stand der Arbeiten in Bezug auf die Spitalbesteuerung*

Die Spitäler (nicht jedoch die psychiatrischen Dienste) wurden für die Jahre 2007-2011 definitiv veranlagt. Die Jahre 2012-2015 sind praktisch abgeschlossen und hierbei werden die Taxationsberechnungen bald versandt (wenige Informationen sind noch ausstehend). Ab 2016 wird die vereinbarte Lösung auch für die Insel-Gruppe gelten, welche die Spital Netz Bern übernahm.

Bei den psychiatrischen Diensten befinden sich die Parteien ebenfalls auf einem guten Verhandlungsweg.

4.3. *Steuererklärungen für juristische Personen – Erfahrungen und Hinweise an die Praxis*

Sofern, aufgrund der Nachfragen der Steuerverwaltung, wenige Unterlagen einzureichen sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Detaillierungsgrad der Jahresrechnung ausreichend ist.

4.4. *Wann werden die Formulare 9 und 10 an das neue Rechnungslegungsrecht angepasst? Antwort aus Protokoll vom 17.10.2016 – Anpassungen dürften auf die Steuerperiode 2018 umgesetzt werden. Stand?*

Es wurden 2 Entwürfe erstellt, welche nun ebenfalls den Verbänden zugestellt werden. Die Schwierigkeit liegt in der Information für die Gemeindesteuerteilungen und interkantonale Steuerauscheidung. Ob die neuen Formulare bereits 2018 eingeführt werden können, ist noch nicht sicher und hängt von den IT-Anpassungen und Budget ab.

4.5. *Neubewertungen Liegenschaften – Information über Stand und Vorgehen.*

Die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf die allgemeine Neubewertung im Jahr 2020 befinden sich auf Kurs. Es wird bis Ende Januar 2018 eine Schatzungskommission eingesetzt, welche im Jahr 2018 die Normen überarbeitet. Bis Mitte 2019 sollen die Wertveränderungen mitgeteilt werden und im Verlaufe von 2020 erfolgt die Eröffnung der neuen amtlichen Werte.

Derzeit ist noch eine Beschwerde beim Grossen Rat hängig in Bezug auf den Zielwert. Dieser soll, gemäss Beschwerde, bei 70 % anstelle 77 % des Verkehrswertes liegen. Der Entscheid wird Mitte Juni 2019 erwartet, hat aber auf den Fahrplan keine Auswirkungen.

4.6. *Revision Quellensteuer – Information über Stand*

Die Quellensteuerrevision soll per 1. Januar 2020, spätestens 1. Januar 2021 umgesetzt werden. Ein neues Kreisschreiben ESTV soll bis Ende 2017 vorliegen, jedoch ist das Publikationsdatum noch unklar (wurde zwischenzeitlich mit Datum vom 30.11.17 publiziert).

5. Weitere Entwicklungen im Steuerrecht

5.1. *Update Vernehmlassung Gesetzesrevision 2019 Kanton Bern/Steuerstrategie*

Die Steuerverwaltung bedankt sich für die Eingaben im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Die Finanzkommission befasste sich am 22. September 2017 mit der Vorlage und stellte sich im Kern hinter die Regierung. Kleine Gewinne zu entlasten wurde abgelehnt.

Die erste Lesung wird nun in der Novembersession stattfinden. Die Anpassung bei den Photovoltaikanlagen ist in der Vorlage nun nicht mehr enthalten. Die 2. Lesung soll im März 2018 erfolgen.

Die Verbände bieten den Steuerbehörden die Unterstützung an sich mit ihren Mitgliedern weiterhin für den Steuerstandort Bern einzusetzen und dies politisch voranzutreiben.

Protokoll Sitzung vom Montag, den 16. Oktober 2017

Die Steuerverwaltung betont, dass sie lieber kleine Schritte geht, diese dafür auch umgesetzt werden können anstelle grosse Schritte anzukündigen, welche hernach politisch auf Ablehnung stossen.

Da die derzeitigen Anpassungen eher zu einer Steuererhöhung führen, betonen die Verbände, dass an der Absicht dringend festzuhalten sei, die Gewinnsteuersätze weiter zu senken und auch Massnahmen zur Steuerreduktion für die natürlichen Personen einzuleiten.

5.2. *Steuervorlage 17 (SV 17) – Auswirkungen im Kanton Bern*

Die Steuervorlage 17 hat gegenüber der Unternehmenssteuerreform III nur geringfügige Änderungen erfahren. Insbesondere fällt die zinsbereinigte Gewinnsteuer weg. Mit der Senkung des Bundesanteils würde zudem Freiraum für weitere Steuersenkungen im Kanton Bern genommen. Sofern die Dividendenbesteuerung auf 70 % erhöht würde, könnte sogar eine Steuer Mehrbelastung entstehen.

Im Rahmen der Diskussionen kommt zum Ausdruck, dass das Kosten-/Nutzenverhältnis für eine Patentbox-Lösung im Kanton Bern wohl dazu führen wird, dass dieser Weg selten gewählt würde. Die Verbände wünschen sich daher eine grosszügige Lösung seitens Kanton Bern im Bereich Forschung und Entwicklung. Zudem sind sie bereit, sofern möglich, bei der Zahlenaufbereitung mitzuwirken und bei Versand eines Fragebogens ihre Kunden zu unterstützen.

Zudem anerkennen die Verbände, dass eine vernünftige Erhöhung der Dividendenbesteuerung sachgerecht sei, sofern die Gewinnsteuersätze gesenkt würden. Flexibilität in Bezug auf Abstimmungsergebnisse wäre zu begrüessen, damit schlussendlich keine Steuererhöhung resultiere.

5.3. *Int. Informationsaustausch*

AIA und SIA starten 2018. Beim AIA sind die Kantone Empfänger, sie sollen erstmals per Ende September Zugriff auf die Meldungen haben. Beim SIA geht es primär um Rulings im Unternehmenssteuerbereich im internationalen Verhältnis. Die betroffenen STPP wurden von der SV angeschrieben und wurden aufgefordert, mit den Zugangsinformationen über die Plattform der ESTV die Rulings zu erfassen.

5.4. *Digitalisierung im Kanton Bern – was sind die Auswirkungen? Information aus dem Workshop der ESTV durch Thomas Kunz*

Eine Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Steuerverwaltung und des Handels- und Industrievereines führte ca. 5 Workshops mit rund 150 Personen durch. Es wurden Ideen zur Thematik Kommunikation und Prozesse erarbeitet, was zum einem weiterzuverfolgenden Konzentrat aus Ideen führte. Weitere Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor.

Auch im Kanton Bern erfolgen Überlegungen zur Digitalisierung. Im Rahmen der IT-Strategie erfolgen Abklärungen, wie der Kanton aufgestellt ist und wie z.B. das BE-Login weiter genutzt werden kann. Der Kanton Bern bleibt sicher die nächsten 7-10 Jahre dabei.

Ferner wird darin gearbeitet, das BE-Login als Einstiegsfenster für zusätzliche Dienstleistungen nutzbar wird und in ca. 2 Jahren eine elektronische Freigabe der Steuererklärung ermöglicht.

5.5. *Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK?*

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern ist in allen wichtigen Arbeitsgruppen stark vertreten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung plant ein Kreisschreiben zum Abzug Aus- und Weiterbildung und arbeitet mit einem Start-up an einem E-Steuerauszug für das direkte einlesen von elektronischen Wertschriftenverzeichnissen.

6. Verschiedene fachliche und technische Fragen

6.1. *Rulings über Dauersachverhalte (zum Beispiel steuerliche Anerkennung einer Miete von CHF xy als geschäftsmässig begründet): gilt der Grundsatz noch, dass aus einer „Kündigung“ eines*

Protokoll Sitzung vom Montag, den 16. Oktober 2017

solchen Rulings keine Auswirkungen auf vergangene Jahre entstehen können (sondern nur zukunftsbezogen)?

Vorausgesetzt wird, dass das Ruling wirksam ist und der Dauersachverhalt über mehrere Jahre konstant ist. Sofern das Ruling nicht mehr aufrechterhalten werden kann, wird die Wirkung grundsätzlich nicht rückwirkend aufgehoben resp. sogar eine angemessene Frist eingeräumt.

Diese Frist kann z.B. per Beginn des nächsten Jahres sein oder wenn es besonders anforderungsreich für die Umsetzung ist, dann auch mit längerer Frist.

6.2. Systemfehler im Rahmen der Veranlagung 2016

Es wurde in verschiedenen Fällen Systemfehler sprich Aufrechnungen festgestellt, insbesondere bezüglich FABI (Fahrkostenabzug), Versicherungsabzug und Steuerermässigung für Kinder (nur direkte Bundessteuer). Obwohl die Fehler offensichtlich waren, muss der Weg über eine mit Kosten und zusätzlichem Aufwand verbundene Einsprache genommen werden. Verbesserungsmöglichkeiten?

Es ist den Klienten nur schwerlich zu erklären, dass bei offensichtlichen Fehlern die Steuerverwaltung keine automatische Korrektur macht.

Die Steuerverwaltung führt aus, dass zuerst zu erkennen sei, dass mehrere Fälle systemtechnisch falsch laufen. Bei Systemfehlern werden jedoch Listen ausgedruckt und von Seiten Behörden Berichtigungen vorgenommen.

Werden Fehler entdeckt, ist es jedoch weiterhin besser, Einsprache zu erheben. Diese kann kurz sein, ist jedoch weiterhin schriftlich einzureichen.

6.3. Verweigerung Schuldzinsenabzug bei Akquisitionsholding. Beteiligungserwerb mit Fremdkapital.

Die Praxis der Steuerverwaltung des Kantons Bern sieht derzeit weiterhin vor, dass bei Fusion nach 5 Jahren der Schuldzinsenabzug, auf dem für den Beteiligungserwerb aufgewendeten Fremdkapitals, verweigert wird. Dies wird losgelöst von der indirekten Teilliquidation beurteilt.

Die Steuerverwaltung wird überprüfen, ob an dieser Praxis festzuhalten sei.

6.4. Taxme für jur. Personen - Präsentation und Darstellung; der Benutzer sieht nicht immer alle eingegebenen Zahlen und gewisse Zahlen aus früheren Jahren lassen sich nicht löschen.

Der Steuerverwaltung ist dies nicht bekannt und bittet, der Abteilung für juristische Personen entsprechend Meldung zu machen.

6.5. Spesen

- *Abonnemente Fussballklubs/Donatoren/Service-Clubs: gibt es eine interne Verwaltungspraxis auf die geschäftsmässige Begründetheit?*

Es gibt keine allgemeine Praxis, es gilt die geschäftsmässig Begründetheit. Der Privatanteil dürfte in der Regel bei 50 % liegen. Entsprechende Begründungen zur Reduktion dieses Anteils werden jedoch im Rahmen der Veranlagung geprüft.

- *Pauschalspesen – wie verhält es sich bei unselbständig Erwerbenden in Bezug auf den Abzug für auswärtige Verpflegung?*

Es stellt sich die Frage, was damit abgegolten wird. Wenn auch Mittagessen abgegolten werden, dann ist eine Reduktion vorzunehmen. Die Problematik liegt jedoch teilweise bei der Digitalisierung, da das Programm Kürzungen auf 0 % automatisch vornimmt.

6.6. Vergabungen in Einzelfirmen – sind Vergabungen über Einzelfirmen möglich (teilweise erfolgen Aufrechnungen bzw. werden Abzüge über das Formular 5 gewährt)?

Bei Einzelfirmen handelt es sich um eine Privatentnahme und in einem zweiten Schritt um eine Spende. Daher werden diese Abzüge in den Einzelfirmen nicht akzeptiert, sofern es sich nicht z.B. um Marketingaufwendungen handelt. Bei juristischen Personen können Vergabungen vorliegen (Art. 90 Abs. 1 StG BE).

Protokoll Sitzung vom Montag, den 16. Oktober 2017

6.7. BGSA Kanton Bern – vereinfachtes Abrechnungsverfahren

Was sind die bisherigen Erfahrungen? Wo sind die Grenzen (bspw. Immobiliengesellschaft)?

Missbrauchsfälle werden weiterhin korrigiert aufgrund eines erfolgten Verwaltungsgerichtsentscheides. Die Gesetzesänderung per 1. Januar 2018 wird zu einer weiteren Reduktion des vereinfachten Abrechnungsverfahrens führen.

Die Steuerverwaltung sollte die Rückerstattung des Steuerbetrages (bis auf 0.5 %) initialisieren.

6.8. Pflegeentschädigungen

Der Freibetrag für Pflegeentschädigung von CHF 6'000 für Pflege und CHF 9'600 für Kost und Logis wird von der Steuerverwaltung nur noch bei einem gemeinsamen Haushalt gewährt. Wieso erfolgte diese Praxisänderung?

- Betreffend Hausgemeinschaft: Gemäss Wortlaut Gesetz. Also keine Praxisänderung, sondern höchstens falsch angewendet.
- Die Anwendung des Rentensatzes folgt den allgemeinen Grundsätzen. Es muss sich um die Abgeltung einer wiederkehrenden Leistung handeln. Somit kann die Frage nicht mit ja oder nein beantwortet werden. Es werden die geltenden Besteuerungsgrundsätze im konkreten Einzelfall angewendet.

7. Verschiedenes

- Die Verbände teilen die Auffassung der Steuerbehörden, dass die Abschreibungsverordnung nicht in die Zusatz-Wegleitung integriert werden muss.
- Ferner führt die Steuerverwaltung aus, dass es eine klare interne Weisung gebe, dass die Experten, wenn immer möglich, bei der steuerpflichtigen Person die Steuerrevision vornehmen soll.
- Die Sitzung 2018 findet am Montag, 15. Oktober 2018, ab 17.00 Uhr statt.

Bern, 30. November 2017

Für die Kant. Steuerverwaltung und die Verbände